

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 1/2021

April 2021

1. **GwG-Revision**
2. **Kontrollen: Dossierführung, Mängelbehebung und Standarddokumentation**
3. **Meldepflicht – Begründeter Verdacht**
4. **FATF/GAFI: Aktualisierte Liste der Risikoländer**
5. **Erinnerung: SRO-Anschluss für natürliche und juristische Personen, die als Finanzintermediäre («FI») gelten**
6. **FIDLEG und FINIG: Berührungspunkte aus Sicht des Anwalts/Notars – Finanzintermediärs**
7. **SRO-Publikationen: Aktualisierung FAQ und Tätigkeitsbericht 2018-2020**
8. **Seminare GwG; save the date 2021-2022, korrigierte Teilnahmebestätigungen für 2020**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GwG-Revision

In der Wintersession kam der Nationalrat schliesslich auf seinen ursprünglichen Nichteintretensentscheid zurück. Er trat auf die Vorlage ein, lehnte aber – wie der Ständerat – sämtliche Bestimmungen über die Beraterinnen und Berater ab.

Schliesslich hat der Ständerat am 10. März die einzige noch verbliebene Differenz zwischen den beiden Räten bereinigt, welche die Definition des Begriffs «begründeter Verdacht» im Gesetz betraf. Demzufolge erhält der «begründete Verdacht» folgende Definition (neuer Art. 9 Abs. 1^{quater} GwG): *«Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere konkrete Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sein könnte, und dieser aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 nicht ausgeräumt werden kann.»*

Ausserdem sind die beiden folgenden Änderungen des GwG für die angeschlossenen Finanzintermediäre von besonderer Bedeutung:

- die Präzisierung, dass fortan die Pflicht besteht, die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person systematisch zu überprüfen und nicht nur die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen (Änderung von Art. 4 Abs. 1 erster Satz GwG): *«Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechnete Person feststellen und deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechnete Person ist ...»;*
- die gesetzliche Verankerung der Pflicht zur regelmässigen Aktualisierung von Informationen und Belegen in Anwendung von Artikel 7 GwG, wobei sich Periodizität, Art und Umfang dieser Aktualisierungen nach dem Risiko richten, das der Kunde darstellt. (vgl. Art. 7 Abs. 1 bis).

Auf diese Punkte werden wir in den nächsten Informationsbulletins selbstverständlich noch einmal eingehen (Schlussabstimmungstext: [BBi 2021 668](#)).

2. Kontrollen: Dossierführung, Mängelbehebung und Standarddokumentation

Es sei daran erinnert, dass jeder angeschlossene Finanzintermediär bei Vorliegen einer Sitzgesellschaft, die Vermögenswerte für eine natürliche Person hält, ein konsistentes System für die Führung des/der entsprechenden GwG-Dossiers festzulegen hat. Entweder erachtet der Finanzintermediär die natürliche Person als Vertragspartnerin oder er erachtet die juristische Person (im vorliegenden Fall die Sitzgesellschaft) als Vertragspartnerin. Der Finanzintermediär kann sich für das eine oder das andere System entscheiden, muss sich dann aber für alle betroffenen GwG-Dossiers systematisch an das gewählte System halten. Ausserdem ist zu beachten, dass für jedes einzelne übertragene Mandat ein Dossier geführt werden muss, wenn die natürliche Person das gewählte Kriterium ist (vgl. Art. 2, Buchstabe h, SRO-Reglement). Beispielsweise kann die natürliche Person, die Vertragspartei ist, veranlassen, dass ein erstes Dossier im Zusammenhang mit einer dem Finanzintermediär auf ihrem persönlichen Bankkonto erteilten Vollmacht und darauf ein zweites Dossier im Zusammenhang mit der Sitzgesellschaft, bei der der Finanzintermediär als Organ handelt, eröffnet wird.

Zudem, wenn der Prüfungsbeauftragte zum Zeitpunkt der Kontrolle einen Mangel in einem Dossier feststellt und dem Finanzintermediär eine Frist zur Behebung des Mangels ansetzt, so liegt es im Interesse des angeschlossenen Finanzintermediärs, die Mängelbehebung unverzüglich vorzunehmen und dem Prüfungsbeauftragten – mit Kopie an das Sekretariat der SRO – die Mängelbehebung innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen. Ohne eine solche punktuelle Rückmeldung kann sich das Risikoprofil des angeschlossenen Finanzintermediärs verschlechtern, was zum Beispiel zu einem kürzeren Kontrollintervall führen kann.

Schliesslich weisen wir Sie darauf hin, dass die aktualisierte Standarddokumentation für den [Kontrollbericht](#) nun online verfügbar ist.

3. Meldepflicht – Begründeter Verdacht

Wir haben in Ziffer 1 oben erwähnt, dass das GwG neu eine Definition des Begriffs des begründeten Verdachts enthalten wird. Es wird sich zeigen, inwieweit sich diese Definition im Gesetz auf die bestehende Rechtsprechung zu diesem Thema auswirken wird.

Zunächst sei auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen und insbesondere auf das Urteil des BGer [6B 786/2020 \(f\)](#) vom 11. Januar 2021, das zur Publikation in der Amtlichen Sammlung BGE vorgesehen ist.

Dieses Urteil befasst sich mit den beiden folgenden vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen: 1. die Verjährung und ihre Unterbrechung sowie 2. das Legalitätsprinzip und der Grundsatz der Nichtrückwirkung im Zusammenhang mit der – sich entwickelnden – Auslegung des Begriffs des «begründeten Verdachts».

Die erste Rüge ist wichtig, auch wenn es sich nicht um den Punkt handelt, der uns in diesem Zusammenhang direkt interessiert. Der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Sachverhalt (Verletzung der Meldepflicht) ging auf das Jahr 2011 (16. Mai bis 6. Juni) zurück. Die Verjährungsfrist betrug 7 Jahre, und die Strafverfügung erfolgte kurz vor Ablauf der Frist von 7 Jahren (am 5. April 2018).

Zur Erinnerung: Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil (Verurteilung oder Freispruch) ergangen ist (Art. 97 Abs. 3 StGB). Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer erfolglos versucht, eine Änderung der Rechtsprechung herbeizuführen, wonach in Strafsachen, die zunächst im Verwaltungsstrafverfahren behandelt werden – wie dies bei in den Zuständigkeitsbereich des EFD fallenden Verstössen gegen die Meldepflicht der

Fall ist –, die Strafverfügung (Art. 70 VStrR) - die auf einer substantiierten Grundlage beruhen und im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens ergehen muss - die auf den Strafbescheid (Art. 64 VStrR) folgt, der massgebende Entscheid ist, mit dem die Verjährung endet.

Somit ist das BGer nach wie vor der Auffassung, dass die Strafverfügung einem erstinstanzlichen Urteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB gleichzustellen ist. Dies im Gegensatz zum Strafbefehl (Art. 352 ff. StPO), der gemäss BGer lediglich ein Vorschlag zur aussergerichtlichen Erledigung einer Strafsache ist und keine Unterbrechungswirkung hat. In casu wies das BGer deshalb die Rüge der Verjährung ab.

In Bezug auf den **begründeten Verdacht** hatte die Strafkammer des Bundesstrafgerichts festgestellt, «*dass die Compliance-Abteilung ihren Abklärungspflichten durch die Einholung zusätzlicher Informationen nachgekommen war und die dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden Elemente ... nicht ausreichten, um einen Verdacht auf die verbrecherische Herkunft der Gelder oder auf Geldwäscherei zu begründen, welcher eine Meldung an die MROS gerechtfertigt hätte*» (Übersetzung sinngemäss aus dem Französischen), während die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts, welcher das Bundesgericht folgte, die Auffassung vertrat, dass;

«[...] folgende Begründungsschritte erforderlich sind. Soweit Indizien für Geldwäscherei vorlagen, mussten Abklärungen verlangt werden. Die Bank hatte zwar ein Abklärungsverfahren eingeleitet, erhielt jedoch bezüglich verschiedener Aspekte der Transaktion keine zufriedenstellende Antwort. C. [der Kunde] hatte keine plausible Begründung abgegeben, warum er eine Bankbeziehung bei einem neuen Finanzintermediär eröffnet hatte und am Tag darauf einen bedeutenden Geldbetrag erhielt und warum er beabsichtigte, fast die gesamten Vermögenswerte zu überweisen oder abzuheben; vor allem hatte er die Gründe für diese Überweisungen nicht dokumentiert, geschweige denn die Gründe für die Dringlichkeit all dieser Transaktionen. Die Vorinstanz [Die Berufungskammer] war somit der Auffassung, dass die Geschäftsbeziehung in ihrer Gesamtheit abgeklärt werden musste und scheint der erstinstanzlichen Behörde daher vorzuwerfen, dass sie die Einholung von Informationen in Bezug auf die Herkunft der Gelder für ausreichend hielt, während der Zweck der vom Kunden verlangten Überweisungen unklar blieb, da er nicht mit den gegebenen Erklärungen übereinstimmte und es an schriftlichen Belegen fehlte. Sie kam zum Schluss, dass das Abklärungsverfahren die anfänglichen Zweifel nicht ausgeräumt hatte, so dass in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zum Begriff des «begründeten Verdachts» [...] eine Meldung an die MROS erforderlich gewesen wäre» (Übersetzung sinngemäss aus dem Französischen; Hervorhebung hinzugefügt).

Das Bundesgericht zieht somit in oben erwähntem Urteil eine Bilanz der bisherigen Rechtsprechung zum Begriff des begründeten Verdachts und anerkennt, dass eine «evolutive» Auslegung des Wortlauts von Art. 9 GwG stattgefunden hat (Verschiebung hin zum einfachen Zweifel nach Abklärung). In seinem Urteil hält das BGer jedoch nicht fest, dass die Auslegung im vorliegenden Fall gegen das Legalitätsprinzip und den Grundsatz der Nichtrückwirkung verstösst.

Dem Urteil ist somit zu entnehmen, dass eine Meldung erforderlich ist, wenn Zweifel bestehen und die Klärung dieser Zweifel insgesamt nicht schlüssig ist, und zwar sowohl hinsichtlich der Herkunft der Mittel als auch hinsichtlich ihrer Verwendung.

4. FATF/GAFI: Aktualisierte Liste der Risikoländer

Wir weisen Sie auf die Ende Februar 2021 aktualisierte FATF-Bekanntgabe betreffend die Aktualisierung der Liste der *Hochrisikoländer* ([High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action – February 2021](#)) und der *Länder unter Beobachtung* ([Jurisdictions under Increased Monitoring – February 2021](#)) hin; zu letzteren gehören auch Burkina Faso, die Cayman-Inseln, Marokko und Senegal. Weitere Informationen finden Sie unter den jeweiligen Links.

5. Erinnerung: SRO-Anschluss für natürliche und juristische Personen, die als Finanzintermediäre («FI») gelten.

Um die Finanzintermediäre für die GwG-Bewilligungspflicht (SRO-Anschluss) aller Rechtssubjekte, die als «Finanzintermediär» qualifizieren, zu sensibilisieren, haben die Prüfungsbeauftragten Sie explizit dazu befragt oder werden dies bei der nächsten Kontrolle bei Ihnen tun. Gleichzeitig werden Sie aufgefordert, Ihre diesbezüglichen Angaben in Vorbereitung der Prüfung in der *Selbstdeklaration* abzugeben. Wir bitten Sie, sicherzustellen, dass neben den eingetragenen natürlichen Personen auch alle Gesellschaften, die für Zwecke der Finanzintermediation genutzt werden können, über den erforderlichen Anschluss verfügen.

Es sei daran erinnert, dass es Situationen geben kann, in denen der FI (natürliche Person) sowohl persönlich *als auch* über eine Gesellschaft handelt, die ihrerseits ebenfalls als «FI» tätig ist. In diesen Fällen gelten beide Rechtssubjekte als Finanzintermediäre und sind als solche anzuschliessen.

Bei jeglichen diesbezüglichen Fragen steht Ihnen das Sekretariat gerne zur Verfügung.

6. FIDLEG und FINIG: Berührungspunkte aus Sicht des Anwalts/Notars – Finanzintermediärs

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf einige nützliche Punkte hinweisen, die Ihnen bei der Überprüfung der seit dem 1. Januar 2020 geltenden gesetzlichen Regelungen dienlich sein könnten. Eine kurze Zusammenfassung finden Sie im aktualisierten Fact Sheet auf unserer Website unter [Publikationen](#): «FIDLEG-FINIG_Berührungspunkt_SRO SAV-SNV-Mitglieder».

7. SRO-Publikationen: Aktualisierung FAQ und Tätigkeitsbericht 2018-2020

Eine Aktualisierung der FAQ der SRO wird demnächst unter den [FAQ](#) verfügbar sein. Wir nutzen diese Gelegenheit gleichzeitig, um die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts 2018-2020 in den kommenden Tagen anzukündigen.

8. Seminare GwG: save the date 2021-2022, korrigierte Teilnahmebestätigungen für 2020

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie sich frühzeitig für die SRO-Seminare anmelden, die für 2021 oder 2022 geplant sind. Die Teilnahme ist alle 2 Jahre obligatorisch.

Corrigendum: die Teilnahmebescheinigungen für die Seminare 2020 wurden korrigiert und den betreffenden Finanzintermediären erneut zugestellt. Wir entschuldigen uns noch einmal für das im Zusammenhang mit der Einführung einer technischen Neuerung aufgetretene Problem. Ab sofort werden alle neuen Bestätigungen online auf Ihrem persönlichen Portal abrufbar sein.

Für 2021 und 2022 sind folgende Daten vorgesehen: Anmeldung unter: <https://www.oar-fsa-fsn.ch/fr>.

Grundausbildung 2021 Genf Dienstag, 14.09.2021 Lugano (i) Donnerstag, 07.10.2021 Zürich (a) Dienstag, 19.10.2021	Weiterbildung 2021 Genf Mittwoch, 15.09.2021 Mittwoch, 03.11.2021 Lugano (i) Mittwoch, 06.10.2021 Zürich (a) Mittwoch, 20.10.2021 Olten (a) Mittwoch, 17.11.2021
Grundausbildung 2022 Genf Dienstag, 13.09.2022 Lugano (i) Donnerstag, 06.10.2022 Zürich (a) Dienstag, 18.10.2022	Weiterbildung 2022 Genf 14.09.2022 02.11.2022 Lugano (i) 05.10.2022 Zürich (a) 19.10.2022 Olten (a) 16.11.2022

Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen das Generalsekretariat gerne zur Verfügung.

Didier de Montmollin, Informationsverantwortlicher SRO SAV/SNV

Generalsekretariat, Spitalgasse 40, 3011 Bern, info@swisslawyers.com, Tel.: 031 533 70 00.

Deutsch: Christian Lippuner, lippuner@advlippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30

Französisch: Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66

Italienisch: Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52

Disclaimer: Die SRO SAV/SNV behält sich vor, über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Nebst den Seminaren und den Informationsbulletins liegt es in der Verantwortung der Angeschlossenen, selber alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um über die notwendigen Informationen zur einwandfreien Ausübung ihrer unterstellungspflichtigen Tätigkeit zu verfügen. Es wird insbesondere an die Möglichkeit erinnert, die elektronischen Informationsupdates der zuständigen Behörden zu abonnieren (E-Mail Push-Services), die insbesondere das EFD, die FINMA, das SECO und die MROS anbieten.